

Habilitationsordnung für die Augustana-Hochschule in Neuendettelsau

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Satzung für die Augustana-Hochschule und des Art. 81 Sätze 2 und 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt der Hochschulrat folgende Habilitationsordnung für die Augustana-Hochschule Neuendettelsau:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Habilitationsordnung regelt gemäß Art. 81 Satz 6 in Verbindung mit Art. 65 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung den Erwerb der Lehrbefähigung (Habilitation) an der Augustana-Hochschule Neuendettelsau.

§ 2 Zweck der Habilitation

¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor oder zur Professorin in einem bestimmten Fachgebiet der Evangelischen Theologie an Universitäten (Lehrbefähigung). ²Das Fachgebiet muss an der Augustana-Hochschule durch einen Professor oder eine Professorin vertreten sein. ³Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlerinnen die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Das Habilitationsverfahren wird vom Habilitationsausschuss der Augustana-Hochschule durchgeführt.

(2) ¹Der Habilitationsausschuss verfügt nach der Satzung für die Augustana-Hochschule über das Beschlussrecht im Rahmen des Habilitationsverfahrens. ²Er setzt sich zusammen aus

- a) den Professoren und Professorinnen der Augustana-Hochschule,
- b) zwei Vertretern oder Vertreterinnen der an der Augustana-Hochschule tätigen Privatdozenten und Privatdozentinnen,
- c) zwei Vertretern der Gruppe, die sich aus den Dozenten und Dozentinnen für Klassische Philologie und für die hebräische Sprache und dem Studierendenpfarrer oder der Studierendenpfarrerin zusammensetzt,

- d) zwei Vertretern oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen Assistenten und Assistentinnen,
- e) drei Mitgliedern des Kapitels (AStA) sowie zwei weiteren Vertretern oder Vertreterinnen der Studierenden mit beratender Stimme,
- f) der Frauenbeauftragten mit beratender Stimme.

³Die Vertreter und Vertreterinnen der unter Buchst. b) und c) genannten Gruppe werden von dieser Gruppe gewählt. ⁴Die Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen Assistenten und Assistentinnen und des Kapitels (AStA) sind jeweils von den Mitgliedern dieser Gruppen zu wählen. ⁵Die Wahlversammlungen werden durch den Rektor oder die Rektorin einberufen. ⁶Der Rektor oder die Rektorin leitet den Habilitationsausschuss. ⁷Er oder sie setzt den Hochschulrat von dessen Beschlüssen in Kenntnis.

(3) ¹Bei der Bewertung von Habilitationsleistungen dürfen nur diejenigen Mitglieder des Habilitationsausschusses mitwirken, die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind. ²Geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors oder der Rektorin den Ausschlag. ⁴Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 41 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 4

Gegenstand des Habilitationsverfahrens

Im Habilitationsverfahren werden

1. die pädagogische Eignung aufgrund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und
2. die Befähigung zu selbständiger Forschung aufgrund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht festgestellt.

§ 5

Voraussetzungen zur Annahme als Habilitand oder Habilitandin

Als Habilitand oder Habilitandin kann auf seinen oder ihren Antrag hin angenommen werden, wer

1. die pädagogische Eignung und
2. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und

3. die Zugehörigkeit zu einer Kirche, die Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen ist (über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss) besitzt,
4. einen formgerechten Antrag an den Rektor gestellt hat,
5. sich nicht andernorts im Habilitationsverfahren befindet oder ein Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet hat, und
6. wem nicht ein akademischer Grad entzogen wurde.

(2) Die pädagogische Eignung zur Annahme als Habilitand oder Habilitandin wird insbesondere nachgewiesen durch eine mehrsemestrige Lehrtätigkeit an Hochschulen und die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen zur pädagogischen Qualifikation im Rahmen der Förderung des Hochschullehrernachwuchses.

(3) ¹Die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit wird in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen. ²Diese ist anzunehmen, wenn die Promotion wenigstens mit dem Prädikat „magna cum laude“ oder einer vergleichbaren Note abgeschlossen ist.

§ 6

Antrag auf Annahme als Habilitand oder Habilitandin

(1) ¹Zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 5 hat der Bewerber oder die Bewerberin seinem oder ihrem schriftlichen Antrag an den Rektor oder die Rektorin der Augustana-Hochschule folgende Unterlagen beizugeben:

1. einen Lebenslauf, der über den wissenschaftlichen Werdegang Aufschluss gibt,
2. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss des Studiums an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands,
3. soweit der Bewerber oder die Bewerberin nach Maßgabe der für besonders befähigte Fachhochschulabsolventen geltenden Bestimmungen zur Promotion zugelassen war, den Nachweis der Zulassung zur Promotion,
4. die Promotionsurkunde oder ein Zeugnis über die Verleihung eines gleichwertigen akademischen Grades,
5. Nachweise über bisher abgehaltene Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie über die Teilnahme an Veranstaltungen zur pädagogischen Qualifikation,
6. einen Bericht über bisherige Forschungsarbeiten,
7. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
8. ein amtliches Führungszeugnis, soweit der Bewerber oder die Bewerberin nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

²Der Bewerber oder die Bewerberin benennt das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. ³Ferner hat er oder sie eine schriftliche Erklärung abzugeben

1. zu früheren oder laufenden Habilitationsverfahren und
 2. ob ihm oder ihr ein akademischer Grad entzogen wurde.
- (2) Der Bewerber oder die Bewerberin kann Vorschläge zur Besetzung des Fachmentorats (§ 8) machen.

§ 7

Annahme als Habilitand oder Habilitandin

- (1) ¹Der Rektor oder die Rektorin prüft die Vollständigkeit des Antrags. ²Gegebenenfalls wirkt er oder sie auf eine Ergänzung des Antrags in angemessener Frist hin.
- (2) Über den Antrag auf Annahme entscheidet der Habilitationsausschuss.
- (3) Die Annahme als Habilitand oder Habilitandin ist zu versagen, wenn
 1. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 nicht erfüllt sind,
 2. der Bewerber sich andernorts im Habilitationsverfahren befindet oder ein Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet hat oder
 3. dem Bewerber oder der Bewerberin ein akademischer Grad entzogen wurde.
- (4) Gibt der Habilitationsausschuss dem Antrag statt, soll er zugleich das Fachmentorat bestellen.
- (5) ¹Der mit der Annahme als Habilitand oder Habilitandin begründete Status ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Verfahrens zur wissenschaftlichen Begutachtung begrenzt. ²Das Fachmentorat soll den Status bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitanden oder Habilitandinnen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.

§ 8

Fachmentorat

- (1) ¹Für jedes Habilitationsverfahren bestellt der Habilitationsausschuss ein Fachmentorat, bestehend aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. ²Zu Mitgliedern des Fachmentorats können Professoren, Professorinnen, Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes in der jeweiligen Fassung bestellt werden. ³Mindestens zwei Mitglieder müssen Professoren oder Professorinnen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sein, davon mindestens ein Mitglied Professor oder Professorin der Augustana-

Hochschule. ⁴Bei der Bestellung des Fachmentorats ist auf eine interdisziplinäre Besetzung zu achten. ⁵Den Vorsitz führt in der Regel der Professor oder die Professorin, für dessen oder deren Fachgebiet die Lehrbefähigung beantragt wird. ⁶Ein Mitglied kann einer anderen Universität bzw. Hochschule angehören.

(2) Im Rahmen der ihm obliegenden wissenschaftlichen Begleitung des Habilitationsverfahrens hat das Fachmentorat insbesondere folgende Aufgaben:

1. es vereinbart mit dem Habilitanden oder der Habilitandin Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre einschließlich eines Zeit- und Arbeitsplans; sie sollen innerhalb von vier Jahren erfüllbar sein und sich an den sonstigen Aufgaben im Rahmen des Dienstverhältnisses orientieren, soweit der Habilitand oder die Habilitandin Mitglied der Augustana-Hochschule ist;
2. es unterstützt den Habilitanden oder die Habilitandin bei der Umsetzung der Vereinbarung nach Nr. 1 sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Augustana-Hochschule, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist;
3. es begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre;
4. es führt nach zwei Jahren eine Zwischenevaluierung durch;
5. es führt eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung unter Einholung auch externer Gutachten durch;
6. es schlägt dem Habilitationsausschuss die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die vereinbarten Leistungen erbracht hat;
7. es entscheidet über die Verlängerung des Status als Habilitand oder Habilitandin bei Vorliegen besonderer Gründe;
8. sind die vereinbarten Leistungen nicht oder nicht fristgerecht (§ 7 Abs. 5) erbracht oder können sie auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden, so stellt dies das Fachmentorat fest.

§ 9

Übertragung von Aufgaben in Forschung und Lehre

(1) Habilitanden und Habilitandinnen, die als wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Assistentinnen oder wissenschaftliche Mitarbeitende Mitglieder der Augustana-Hochschule sind, überträgt der Rektor oder die Rektorin im Einvernehmen mit dem Fachmentorat Aufgaben in Forschung und Lehre zur selbständigen Wahrnehmung.

(2) Bei Habilitanden und Habilitandinnen, die nicht Mitglieder der Augustana-Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Rektor oder der Rektorin dafür Sorge, dass sie sich in der akademischen Lehre qualifizieren und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhalten.

(3) Über die Leistungen in der Lehre erstellt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Prorektor oder der Prorektorin einen jährlichen Lehrbericht; Art. 30 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 10

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung dient der Feststellung der Befähigung zu selbständiger Forschung. ²Sie muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung sein, einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis in dem Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, darstellen und erweisen, dass der Bewerber oder die Bewerberin in der Lage ist, mittels methodisch einwandfreier Verfahren eine wissenschaftliche Erkenntnis zu gewinnen und die Ergebnisse seiner Forschung prägnant und verständlich darzulegen.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht entweder aus einer eigens für die Habilitation gefertigten, druckreifen, noch nicht veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeit (Habilitationschrift) oder aus einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht.

§ 11

Zwischenevaluierung

(1) ¹Spätestens zwei Jahre nach der Annahme führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung der bis dahin in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen des Habilitanden oder der Habilitandin durch. ²Dazu prüft das Fachmentorat insbesondere, ob die zur Erteilung der Lehrbefähigung nach Art und Umfang notwendigen Leistungen innerhalb des vereinbarten Zeitplans soweit fortgeschritten sind, dass eine Fortführung des Habilitationsverfahrens mit dem Ziel eines fristgerechten und erfolgreichen Abschlusses zu erwarten ist. ³Zu diesem Zweck führt das Fachmentorat mit dem Habilitanden oder der Habilitandin ein Fachgespräch zum Stand des Habilitationsvorhabens und der weiteren Umsetzung. ⁴Ferner würdigt es die vorliegenden Leistungen in der akademischen Lehre unter Einbeziehung der jährlichen Lehrberichte.

(2) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, schlägt es dem Habilitationsausschuss die Aufhebung des Fachmentorats vor. ²Hebt der Habilitationsausschuss das Fachmentorat auf, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

(3) Stellt das Fachmentorat fest, dass ein erfolgreicher Abschluss des Habilitationsverfahrens zu erwarten ist, oder folgt der Habilitationsausschuss nicht dem Vorschlag zur Aufhebung des Fachmentorats, wird das Habilitationsverfahren fortgeführt.

§ 12

Wissenschaftliche Begutachtung nach Fortführung des Habilitationsverfahrens

(1) Die zur Feststellung der Lehrbefähigung erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre sind Gegenstand einer wissenschaftlichen Begutachtung durch das Fachmentorat, zu der es auch externe Gutachten einholen soll.

(2) ¹Im Rahmen der wissenschaftlichen Begutachtung nehmen die Mitglieder des Fachmentorats zu den erbrachten Leistungen begutachtend Stellung. ²Zusätzlich holt das Fachmentorat zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung wenigstens zwei Gutachten ein, von denen eines ein externes sein muss. ³§ 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Der Habilitand oder die Habilitandin kann Vorschläge zur Bestellung der Gutachter und Gutachterinnen machen. ⁵Jeder Gutachter und jede Gutachterin äußert sich innerhalb einer vom Fachmentorat gesetzten angemessenen Frist dazu, ob die Ziele der Vereinbarung des Habilitanden oder der Habilitandin mit dem Fachmentorat erreicht sind und seine Befähigung zu selbständiger Forschung erwiesen ist.

(3) Das Fachmentorat erstellt unter Würdigung der vorliegenden Gutachten einen Vorschlag an den Habilitationsausschuss, der zu begründen ist.

(4) Stellt das Fachmentorat fest, dass der Bewerber oder die Bewerberin die zur Feststellung vereinbarten notwendigen Leistungen erbracht hat, schlägt es dem Habilitationsausschuss die Feststellung der Lehrbefähigung vor.

§ 13

Feststellung der Lehrbefähigung durch den Habilitationsausschuss

(1) ¹Der Rektor oder die Rektorin führt innerhalb von vier Monaten ab Zugang des Vorschlags des Fachmentorats einen Beschluss des Habilitationsausschusses darüber herbei. ²Er oder sie legt den Vorschlag des Fachmentorats zur Feststellung der Lehrbefähigung dem Habilitationsausschuss vor. ³Dazu macht er oder sie den Mitgliedern des Habilitationsausschusses die schriftliche Habilitationsleistung, die Gutachten und den Vorschlag des Fachmentorats zur Feststellung der Lehrbefähigung zur Einsichtnahme für die Dauer von wenigstens vier Wochen zugänglich. ⁴Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind schriftlich von der Auslegung zu verständigen. ⁵Sie sind berechtigt, Einwände zu erheben, die einer schriftlichen Begründung bedürfen.

2) ¹Über den Vorschlag des Fachmentorats und etwaige begründete Einwände entscheidet der Habilitationsausschuss. ²Kommt ein Beschluss des Habilitationsausschusses über den Vorschlag des Fachmentorats nicht innerhalb von vier Monaten zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. ³Erachtet der Habilitationsausschuss die Habilitationsleistungen als erbracht, stellt er die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebiets förmlich fest. ⁴Lehnt der Habilitationsausschuss die Feststellung der Lehrbefähigung ab, ist das Habilitationsverfahren beendet.

(3) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist gemäß § 7 Abs. 5 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht

werden können, hebt der Habilitationsausschuss die Bestellung des Fachmentorats auf. ²Das Habilitationsverfahren ist damit beendet.

§ 14 Urkunde

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und das Fachgebiet der Lehrbefähigung wird eine Habilitationsurkunde ausgestellt. ²Die mit dem Siegel der Augustana-Hochschule versehene Urkunde trägt die Unterschrift des Rektors oder der Rektorin. ³Die Urkunde wird dem Bewerber oder der Bewerberin vom Rektor oder von der Rektorin ausgehändigt.

§ 15 Inkrafttreten; Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Habilitationsordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Auf Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem 1. Januar 2007 dem Rektor schriftlich mitgeteilt haben, das Habilitationsverfahren nach den bisherigen Bestimmungen fortführen zu wollen, finden die in den Vorschriften der Habilitationsordnung für die Augustana-Hochschule Neuendettelsau vom 2. September 1991 (KWMBI. I S. 362, KABI 1992 S. 55) enthaltenen Regelungen weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates der Augustana-Hochschule Neuendettelsau vom 18. Februar 2005 sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 02. Februar 2007, Az. X/3-5p (01b)-10b/41 468/06.

Neuendettelsau, den 23. Mai 2005

Prof. Dr. Helmut Utzschneider
Rektor

Die Satzung wurde amtlich bekannt gemacht am 01. April 2007 im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern Nr. 4 Seite 129.

München, 16. März 2007
im Auftrag: Dr. Dorothea Greiner, Oberkirchenrätin

Hinweis: Gemäß Art. 80 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG tritt mit Inkrafttreten der Habilitationsordnung die Habilitationsordnung für die Augustana-Hochschule Neuendettelsau vom 02. September 1991 (KWMBI I S. 362, KABI 1992 S. 55) außer Kraft.

Redaktioneller Hinweis: Seit 01.05.2006 wird das Wort „Hochschulrat“ ersetzt durch „Senat“ (vgl. KABI 05/2006, S. 149).